

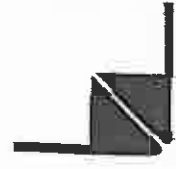


Verbandssatzung  
des  
Abwasserzweckverbandes  
„Raum Offenburg“

Stand: 01.01.1999

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bedingungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Mitglieder.....	1
§ 2	Name und Sitz.....	1
§ 3	Verbandsgebiet.....	1
§ 4	Verbandsaufgaben.....	2
§ 5	Verbandsanlagen.....	2
§ 6	Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder.....	3
<b>II.</b>	<b>Verfassung und Verwaltung</b>	
§ 7	Organe des Zweckverbandes.....	4
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung.....	4
§ 9	Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	5
§ 10	Stimmverteilung in der Verbandsversammlung.....	6
§ 11	Geschäftsgang der Verbandsversammlung.....	6
§ 12	Aufgaben des Verwaltungsrates.....	7
§ 13	Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	8
§ 14	Geschäftsgang im Verwaltungsrat.....	9
§ 15	Die/Der Verbandsvorsitzende.....	10
§ 15A	Geschäftsführung.....	11
§ 16	Verbandsgeschäfte.....	12
§ 17	Bedienstete des Zweckverbandes.....	12
§ 18	Wirtschaftsführung.....	13
§ 19	Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen.....	13
<b>III.</b>	<b>Aufwandsdeckung</b>	
§ 20	Kostenverteilung.....	13
§ 21	Verteilungsmaßstäbe.....	14
§ 22	Abschlagszahlungen.....	14
<b>IV.</b>	<b>Sonstiges</b>	
§ 23	Satzungsbefugnis.....	15
§ 24	Aufnahme weiterer Mitglieder.....	15
§ 25	Ausscheiden einzelner Mitglieder.....	15
§ 26	Auflösung des Zweckverbandes.....	15
§ 27	Änderung der Verbandssatzung.....	16
§ 28	Öffentliche Bekanntmachung.....	16
§ 29	Schiedsstelle.....	16
§ 30	Übergangsregelung.....	17
§ 31	Bestehende Vereinbarungen.....	17
§ 32	Haftung.....	17
§ 33	Entwurfsunterlagen.....	18
§ 34	Inkrafttreten der Verbandssatzung.....	18
	Anlagen 1 – 4.....	19



# **Verbandssatzung**

des Abwasserzweckverbandes "Raum Offenburg" (AZV)

in der Fassung vom 01.01.1999

## **I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Durbach, Hohberg, Ohlsbach und Ortenberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 12.12.1991 (GBl. S. 860).

### **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband hat den Namen Abwasserzweckverband "Raum Offenburg". Er hat seinen Sitz in Offenburg.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

## **§ 4 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in einem Verbandsrohrnetz zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Kinzig) in der Verbandskläranlage zu reinigen.  
Alle bei der Abwasserreinigung anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe werden abgefahren und unschädlich untergebracht.
- (2) Er hat die Aufgabe, Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem, soweit diese im Verbandsgebiet erforderlich sind, zu planen und nach den wasserrechtlich genehmigten Planunterlagen zu bauen und zu betreiben.
- (3) Er übernimmt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben für das gesamte Verbandsgebiet.
- (4) Der AZV übernimmt die im Rahmen der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Kanalnetze der Verbandsgemeinden.
- (5) Der AZV übernimmt die Planung und Überwachung der Ausführung, den Betrieb und die Unterhaltung der Ortskanalisationen einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Offenburg und den Verbandsgemeinden Durbach, Hohberg, Ohlsbach und Ortenberg.

Die Ausführungen (Beschlußfassung, Vergabe und Finanzierung) der sich hieraus ergebenden Maßnahmen obliegen den Verbandsgemeinden.

- (6) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

- (1) Der AZV erstellt bzw. übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Verbandsanlagen sind die Verbandskläranlage auf Gemarkung Griesheim sowie das Verbandssammelnetz gemäß Entwurf des Ing.-Büros Zink i. d. F. vom 15.12.1969. Variante A und die durch den Beitritt der Gemeinde Hohberg erforderlichen Ergänzungen sowie die Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem in den Ortskanalisationen. Die Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem in den Ortskanalisationen der Verbandsgemeinden sind in der Anlage 3 beschrieben.

- (3) Jeder Anschluß an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des AZV. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des AZV ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Genehmigung der Entwässerungsanträge für die Grundstücksentwässerungsanlagen der Verbandsgemeinden und der Stadt Offenburg obliegt dem AZV.
- (5) Der AZV kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, daß gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

## **§ 6** **Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den AZV unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (2) Will ein Verbandsmitglied abweichend vom technischen Entwurf an das Verbandsrohrnetz anschließen oder Abwasser einleiten, so ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung entscheidet der AZV, ob und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann.

## II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 7 Organe des Zweckverbandes

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) die/der Verbandsvorsitzende und
  - d) die Geschäftsführung.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat, die/den Verbandsvorsitzende/-n und die Geschäftsführung fest, entscheidet in der ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat, die/den Verbandsvorsitzende/-n und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlußfassung über:

1. Erlaß und Änderung von Satzungen.
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung.
3. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden, seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters sowie der nach § 13 Abs. 1 zu wählenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand von mehr als 1.000.000,-- DM.
5. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall 1.000.000,-- DM übersteigt.
7. Zustimmung zu für das einzelne Vorhaben erheblichen Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 100.000,-- DM im Einzelfall.
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 1.000.000,-- DM übersteigt.
9. Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichen Vermögen im Werte von mehr als 1.000.000,-- DM im Einzelfall.
10. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 500.000,-- DM beträgt.
11. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers.
12. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes.
13. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

Die unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 11 aufgeführten Beschlüsse können nur mit mind. 3/4 der satzungsgemäßen Stimmzahl gefaßt werden.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Stadt Offenburg, aus 3 Vertretern der Gemeinde Hohberg, aus 2 Vertretern der Gemeinde Durbach und aus je 1 Vertreter der Gemeinde Ohlsbach und Ortenberg.
- (2) Soweit sich Verbandsmitglieder zu einer Einheitsgemeinde aufgrund des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden (Ortschaftsverfassung) zusammenschließen oder durch gesetzliche Regelungen im Zuge der Verwaltungsreform zu einer Einheitsgemeinde vereinigt werden, stellt diese Gemeinde soviele Vertreter als sich Gemeinden in ihr zusammengeschlossen haben.

## **§ 10** **Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemißt sich nach der Zahl der Einwohner der Verbandsgemeinden.

Jeder Verbandsgemeinde steht ein Stimmrecht zu. Jeder Verbandsgemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern steht auf je angefangene 5.000 Einwohner ein weiteres Stimmrecht zu. Maßgebend ist die jeweils vom Statistischen Landesamt auf den 30.6. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.

## **§ 11** **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen verfügen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die/der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.



- (7) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die/den Vorsitzende/-n und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
- (9) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Gemeinderats getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, die/der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden, soweit erforderlich, vom Verwaltungsrat vorberaten.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
  1. Genehmigung von Plänen für Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Aufwand bis 1.000.000,-- DM.
  2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 300.000,-- DM bis 1.000.000,-- DM beträgt.
  3. Zustimmung zu erfolgsbeeinflussenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind.
  4. Zustimmung zu für das einzelne Vorhaben erheblichen Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 50.000,-- DM bis 100.000,-- DM im Einzelfall.
  5. Niederschlagung und Erlaß von Forderungen von mehr als 50.000,-- DM im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen von mehr als 100.000,-- DM im Einzelfall und ohne zeitliche Beschränkung.
  6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern nicht der Wert im Einzelfall 1.000.000,-- DM übersteigt oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 4. bzw 5. die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

7. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 5.000,-- DM übersteigt und von unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert 5.000,-- DM übersteigt.
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als 50.000,-- DM bis 500.000,-- DM beträgt.
9. Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichen Vermögen im Werte von mehr als 300.000,-- DM bis 1.000.000,-- DM im Einzelfall.
10. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten sowie Angestellten der Vergütungsgruppen höher als BAT III.
11. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als 200.000,-- DM bis 1.000.000,-- DM beträgt.

### **§ 13** **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
  1. Die/Der Verbandsvorsitzende
  2. Die/Der stellvertretende Verbandsvorsitzende und
  3. der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg, soweit er nicht bereits nach Nr. 1 und 2 dem Verwaltungsrat angehört.

Die weiteren Mitglieder sind von der Verbandsversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Handelt es sich dabei um ein weiteres Mitglied, so hat die Verbandsversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die/der Verbandsvorsitzende. Sie/Er wird im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

## § 14 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats beantragt wird.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Handelt es sich um eine Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden könnte, kann die Eilentscheidung des Verwaltungsrates abweichend von Abs. 5 nur mit derselben Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich.  
  
Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern oder über Gegenstände, bei denen der Verwaltungsrat nur vorberatend für die Verbandsversammlung tätig wird.  
  
Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Verwaltungsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg.
- (6) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

## § 15 Die/Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende sowie seine Vertreterin/sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch ihr/sein Amt als Verbandsvorsitzende/-r bzw. Stellvertreter/in/.

Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit eine/einen neue/-n Verbandsvorsitzende/-n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Sie/Er vertritt den Verband. Sie/Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Sie/Er kann sich hierzu und zur Vorbereitung seiner eigenen Entscheidungen der Geschäftsführung bedienen. Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihr/ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht um Aufgaben der Geschäftsführung handelt, ist die/der Verbandsvorsitzende insbesondere zuständig für:
1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bis zum Betrag von 300.000,-- DM im Einzelfall.
  2. Zustimmung zu für das einzelne Vorhaben erheblichen Mehrausgaben im Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000,-- DM im Einzelfall.
  3. Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,--DM im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 100.000,-- DM im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 100.000,-- DM bis zu sechs Monaten.
  4. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 100.000,-- DM im Einzelfall.
  5. Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und dingliche Belastungen von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 100.000,-- DM im Einzelfall.
  6. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- DM und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000,-- DM im Einzelfall.
  7. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert bis 50.000,-- DM beträgt.

8. Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichen Vermögen bis zu einem Wert von 300.000,-- DM im Einzelfall.
  9. Anstellung und Entlassung aller Arbeiter sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen bis BAT III .
  10. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 200.000,-- DM beträgt.
  11. Die Aufhebung von Ausschreibungen entsprechend § 26 VOB / A.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende an Stelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe mitzuteilen.
  - (5) Die/Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, ihre/seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung zu übertragen.
  - (6) Die/Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Mißstände zu beseitigen.
  - (7) Die/Der Verbandsvorsitzende muß anordnen, daß Maßnahmen der Geschäftsführung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie/Er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

### **§ 15 A** **Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die aus einem/einer Geschäftsführer/in besteht, die/der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (2) Die Geschäftsführung leitet Betrieb und Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte des laufenden Betriebs und der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Ausführung des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

- (3) Die Geschäftsführung bereitet die in den Sitzungen der Verbandsgremien zu behandelnden Angelegenheiten vor. Sie vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und des Verwaltungsrates sowie Entscheidungen des/der Vorsitzenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (5) Die Geschäftsführung hat die/den Vorsitzende/-n halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten des Verbandes hat sie die/den Vorsitzende/-n unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der/dem Vorsitzende/-n mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

## **§ 16 Verbandsgeschäfte**

- (1) Die Verbandsgeschäfte, soweit sie die Rechnungsprüfung und die Personalverwaltung betreffen, übernimmt die Stadt Offenburg. Sie erhält dafür eine angemessene Entschädigung.

Alle anderen Verbandsgeschäfte werden vom AZV selbst erledigt.

- (2) Der AZV erhält von der Stadt Offenburg eine Vergütung für die sachbezogenen Ingenieurleistungen im Bereich Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Unterhaltung, die vom AZV in Personalunion übernommen werden.
- (3) Der AZV übernimmt für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Offenburg die kaufmännische Betriebsführung einschließlich kaufmännischem Rechnungswesen und erhält dafür eine angemessene Entschädigung.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 17 Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

## **§ 18** **Wirtschaftsführung**

Die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

## **§ 19** **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die/den Verbandsvorsitzende/-n und seine/n Stellvertreter/in sind durch Satzung zu regeln.

### **III. Aufwandsdeckung**

## **§ 20** **Kostenverteilung**

- (1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage bzw. Kapitaldienstumlage nach dem Baukosten-Verteilungsschlüssel des § 21 Abs. 1 aufzubringen.
- (2) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem in den Ortskanalisationen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage bzw. Kapitaldienstumlage nach dem Baukosten-Verteilungsschlüssel des § 21 Abs. 2 aufzubringen.
- (3) Die Kosten für die späteren Erweiterungen der Verbandsanlagen, die Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und alle weiteren Kosten sind, soweit sie nicht durch den Abwasserabnahmepreis gedeckt werden, nach § 21 Abs. 4 von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

Zu den Betriebskosten zählen auch die Abgaben, die der Verband aufgrund des Abwasserabgabengesetzes für das im Klärwerk gereinigte und dem Vorfluter zugeleitete Abwasser zu entrichten hat.

Der Abwasserabnahmepreis ist jeweils im Wirtschaftsplan pro Kubikmeter ermittelter Trockenwetterabflußmenge (DIN 4045) für alle Verbandsmitglieder in gleicher Höhe festzusetzen. Diese Festsetzung hat so zu erfolgen, daß auch ein angemessener, für die Verbandsmitglieder tragbarer Teil der betriebswirtschaftlich erforderlichen Abschreibungen auf die Verbandsanlagen gedeckt wird.

- (4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die Fremdkosten zur Durchführung der Eigenkontrolluntersuchungen werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand den jeweiligen Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt.

## **§ 21** **Verteilungsmaßstäbe**

- (1) Die nach § 20 Abs. 1 auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Beträge sind nach einem Baukosten-Verteilungsschlüssel zu berechnen. Der Baukosten-Verteilungsschlüssel wird als Anlage 1 Bestandteil der vorliegenden Satzung. Da die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen abgeschlossen ist, bleiben die v. H.-Sätze unverändert.
- (2) Die nach § 20 Abs. 2 für die erstmalige Erstellung der Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem in den Ortskanalisationen entfallenden Beträge sind nach einem Baukosten-Verteilungsschlüssel zu berechnen. Der Baukosten-Verteilungsschlüssel wird als Anlage 4 Bestandteil der vorliegenden Satzung.
- (3) Wird einem Mitglied nach § 6 Abs. 2 eine Genehmigung erteilt, so hat dieses Mitglied unbeschadet der sonstigen Bedingungen einen ihm dadurch entstehenden Vorteil angemessen zu vergüten.
- (4) Die durch den Abwasserabnahmepreis nicht gedeckten Kosten nach § 20 Abs. 3 werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für das Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflußmenge umgelegt. Soweit die sofortige Erhebung dieser Umlage nicht erforderlich ist, kann sie durch Beschluß der Verbandsversammlung für alle Verbandsmitglieder gestundet werden. In diesem Falle sind die Umlagebeträge Forderungen des AZV an die Verbandsmitglieder.

Erfordert die Finanzlage des AZV die volle oder teilweise Erfüllung der bisher gestundeten Umlageforderungen, so ist der Gesamtbetrag auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der für die letzten fünf Jahre vor der Anforderung ermittelten Trockenwetterabflußmengen aufzuteilen. Die Anforderung der gestundeten Beträge bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

## **§ 22** **Abschlagszahlungen**

Die Verbandsmitglieder haben dem AZV Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.



## **IV. Sonstiges**

### **§ 23 Satzungsbefugnis**

- (1) Der AZV erläßt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der AZV kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen. Im übrigen verbleibt die Satzungshoheit insbesondere zur Erhebung von Abwassergebühren und -beiträgen bei den Verbandsmitgliedern.

### **§ 24 Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

### **§ 25 Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

### **§ 26 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 21 Abs. 4 Satz 4 über.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

### **§ 27** **Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

### **§ 28** **Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des AZV erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Offenblatt und in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden.

### **§ 29** **Schiedsstelle**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem AZV kann eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
  - a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als oberer Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
  - b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde,
  - c) zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt sinngemäß.

### **§ 30** **Übergangsregelung**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben wasserrechtliche Verpflichtungen, die sich auf die Beseitigung von Abwässern beziehen, so lange weiter zu erfüllen, bis diese entsprechend dieser Satzung vom AZV übernommen worden sind. Die Verpflichtung zur Leistung der sich nach §§ 20 bis 22 für die einzelnen Verbandsmitglieder ergebenden Beträge an den AZV bleibt hiervon unberührt.
- (2) Solange die Gruppenkläranlage noch nicht in Betrieb ist, werden die Kosten für die Verwaltung des AZV entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (3) Bis zum Anschluß sämtlicher Mitglieder an die Gruppenkläranlage sind der Betrieb und die betriebliche Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Sache der Mitglieder, die die entsprechenden Verbandsanlagen benutzen. Die baulichen Unterhaltungskosten übernimmt der AZV.
- (4) Bei der Übernahme von Anlagen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 1, die im Eigentum von Verbandsmitgliedern stehen, sind der AZV und die bisherigen Eigentümer so zu stellen, als hätte der AZV diese Anlagen selbst errichtet. Danach werden dem Übernahmepreis die Herstellungskosten abzüglich der Beihilfen (ausgenommen Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock) ohne Berücksichtigung von Abschreibungen zugrundegelegt. Ein etwa entstehender Vorteilsausgleich ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Als Schulden werden die für die zu übernehmenden Anlagen aufgenommenen Darlehen übernommen.

Bei der Übernahme von Abwasseranlagen werden die in Anlage 2 aufgeführten Sammler nicht berücksichtigt.

### **§ 31** **Bestehende Vereinbarungen**

Die zwischen Verbandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen über die Beseitigung des Abwassers bleiben aufrecht erhalten, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

### **§ 32** **Haftung**

- (1) Wird der Abwasserverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Betriebskosten-Verteilungsschlüssels.

- (2) Das gleiche gilt für Schäden, die dem Verband durch Verbandsmitglieder oder Dritte an den Verbandsanlagen entstehen.

### **§ 33** **Entwurfsunterlagen**

Die aus den §§ 5, 20, 21 und 30 sich ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder beruhen auf dem Entwurf der Verbandsanlagen des Ing.-Büro Zink in der Fassung vom 15.12.1969, Variante A, und die durch den Beitritt der Gemeinde Hohberg erforderlichen Ergänzungen, mit den Berechnungsunterlagen und dem Baukosten-Verteilungsschlüssel, die insgesamt wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 34** **Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.10.1971 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Offenburg, den 18. Dezember 1998

Der Verbandsvorsitzende



.....  
Dr. Bruder  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

zum § 21 Absatz 1 der Verbandssatzung  
Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“

### Baukosten-Verteilungsschlüssel

OZ	Gemeinde (Ortschaft)	Faktor I Eigenklär- anlage DM	Faktor II ersparte Sammler DM	E-Zahl vom 31.12. 1979	%	Faktor III Restvertei- lung (letztmalig geändert 1980)	Gesamt- anteil DM	%
1	Stadt Offenburg	15.000.875	2.588.000	51.471	76,69	6.942.727	24.531.602	77,29
2	Gemeinde Durbach	1.111.995	382.000	3.547	5,39	487.955	1.981.950	6,25
3	Gemeinde Hohberg	1.731.800	-----	6.716	10,21	924.309	2.656.109	8,37
4	Gemeinde Ohlsbach	606.805	73.000	2.286	3,47	314.138	993.943	3,13
5	Gemeinde Ortenberg	913.550	278.000	2.791	4,24	383.846	1.575.396	4,96
	Gesamt- summe	19.365.025	3.321.000	65.811	100,00	9.052.957	31.739.000	100,00

## Anlage 2

zum § 30 Absatz 4, letzter Satz  
der Verbandssatzung

### VORHANDENE VERBANDSSAMMLER

1. Sammler von Schacht Nr. 179 bis Schacht Nr. 222  
- Gemarkung Elgersweier -
  
2. Sammler von Schacht Nr. 202 bis Schacht Nr. 222  
- Gemarkung Elgersweier -
  
3. Sammler von Schacht Nr. 222 bis Schacht Nr. 239 (Schacht vor Abwasserpumpwerk)  
- Gemarkung Elgersweier -
  
4. Sammler von Schacht Nr. 57 bis Schacht Nr. 87 (= Abwassermeßanlage einschl.  
Schneckenhebewerk bei Schacht 84)  
- Gemarkung Ortenberg -
  
5. Sammler von Schacht Nr. 340 bis Schacht Nr. 400 (einschl. Entlastungsbauwerke  
ohne die Entlastungskanäle)  
- Gemarkung Offenburg -
  
6. Sammler von Schacht Nr. 365 bis Schacht Nr. 419 (= Schacht vor Kläranlage der  
Stadt Offenburg einschl. der -  
Entlastungsbauwerke ohne die  
Entlastungskanäle)  
- Gemarkung Offenburg -
  
7. Sammler von Schacht Nr. 919 bis Schacht Nr. 924  
- Gemarkung Rammersweier -

8. Sammler von Schacht Nr. 922 bis Schacht Nr. 924

- Gemarkung Rammersweier -

9. Sammler von Schacht Nr. 924 bis Schacht Nr. 535 (= Schacht vor Abwasser-  
pumpwerk, einschl.  
Entlastungsbauwerke ohne  
Entlastungskanäle)

- Gemarkung Rammersweier -

10. Sammler von Schacht Nr. 916 bis Schacht Nr. 943

- Gemarkung Rammersweier -

Jeweils ohne die Straßentwässerungsanlagen und ohne die Hausanschlüsse.

### Anlage 3

#### zu § 5 (Verbandsanlagen)

##### 1. Stadt Offenburg

Grundlage ist der wasserrechtlich genehmigte Generalentwässerungsplan v. 17.11.1988.

- 1.1 RÜB 212 (Kinzigstraße) RÜB mit rd. 3.100 m<sup>3</sup> Stauvolumen.
- 1.2 RÜB 213 (Am unteren Mühlbach) mit rd. 4.300 m<sup>3</sup> Stauvolumen.
- 1.3 RÜB 201 (Rammersweierer Str.) mit rd. 1.600 m<sup>3</sup> Stauvolumen.
- 1.4 RÜB 205 (Rammersweierer Str.) mit rd. 450 m<sup>3</sup> Stauvolumen.
- 1.5 Neuverlegung des Waldbaches in der Zeller Straße auf eine Länge von rund 600 m. (Die Verlegung wird erforderlich, um bereits vorhandene 3.300 m<sup>3</sup> Beckenvolumen des ehemaligen Waldbaches nutzen zu können).
- 1.6 RÜB 202 (Hansjakobstraße - Erzbergerstraße) Stauvolumen rd. 1.300 m<sup>3</sup>.
- 1.7 RÜB 203 (Carl-Blos-Straße) Stauvolumen rd. 1.450 m<sup>3</sup>.
- 1.8 RÜB 204 (Carl-Blos-Straße) Stauvolumen rd. 550 m<sup>3</sup>.
- 1.9 Für jedes dieser Becken ist ein separates WR-Genehmigungsverfahren als Ergänzung zum o.g. Gesamtentwurf bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die sich dabei evtl. ergebenden Änderungen und Ergänzungen sind für die spätere Abwicklung der Maßnahmen verbindlich.

##### 2. Durbach

In Durbach sind keine Regenwasserbehandlungsanlagen im Mischsystem geplant.

##### 3. Ohlsbach

Die Regenwasserbehandlung im Mischsystem wird derzeit geplant. Laut Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.04.1989 wird ein Beckenvolumen von ca. 250 m<sup>3</sup> benötigt.

##### 4. Hohberg

Die Regenwasserbehandlung im Mischsystem wird derzeit geplant. Laut Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 17.04.1989 wird ein Beckenvolumen von ca. 1.400 m<sup>3</sup> benötigt.

##### 5. Ortenberg

Die Regenwasserbehandlung im Mischsystem wird derzeit geplant. Laut Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes wird ein Beckenvolumen von ca. 100 m<sup>3</sup> benötigt.



## **Bereits vorhandene Beckenvolumen**

### **1. Offenburg**

#### 1.1 Staukanal Geroldsecker Straße

Stauvolumen 100 m<sup>3</sup>

vom Wasserwirtschaftsamt anerkannt.

#### 1.2 Staukanal Rammersweier Eisenbahnstraße

Stauvolumen 190 m<sup>3</sup>

### **2. Abwasserzweckverband**

RÜB auf dem Klärwerk

Stauvolumen 1.300 m<sup>3</sup>

### **3. Hohberg**

#### 3.1 Staukanal vor dem Verbandshebewerk in Hofweier

Stauvolumen 100 m<sup>3</sup>

#### 3.2 RÜB - Diersburg

Stauvolumen 200 m<sup>3</sup>

## Anlage 4

zu § 21

(Verteilungsschlüssel)

Baukosten-Verteilungsschlüssel: Stand Mai 1993

1. Grundlage für die Kostenermittlung der noch zu erstellenden Becken bildet das Beckenvolumen der Anlage 3.

1.1 Offenburg - Kosten	26,00 Mill. DM = 89,97 %
1.2 Durbach	--,--
1.3 Hohberg	1,93 Mill. DM = 6,68 %
1.4 Ohlsbach	0,68 Mill. DM = 2,35 %
1.5 Ortenberg	<u>0,29 Mill. DM = 1,00 %</u>
	<u>28,90 Mill. DM = 100,00 %</u>

2. Bis zur endgültigen Fertigstellung aller Maßnahmen der Regenwasserbehandlung im Mischsystem entsprechend der Anlage 3 gilt der unter Punkt 3, Anlage 4, ermittelte Baukosten-Verteilungsschlüssel.

Die endgültige Abrechnung in allen Verbandsgemeinden erfolgt erst nach Fertigstellung aller Maßnahmen in den Verbandsgemeinden nach den festgestellten Gesamtkosten.

3. Baukosten-Verteilungsschlüssel

3.1 Offenburg	89,97 %
3.2 Hohberg	6,68 %
3.3 Ohlsbach	2,35 %
3.4 Ortenberg	1,00 %